



CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Présidence du Conseil d'Etat
Chancellerie d'Etat

Präsidium des Staatsrates
Staatskanzlei



2018.01386

Auszug aus dem Protokoll der Sitzungen des Staatsrates

Eingesehen das Gesuch der **Einwohnergemeinde Visp** vom 20. September 2016 mit dem Antrag auf Homologation des von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Visp am 24. Mai 2016 beschlossenen Quartierplan Bäret;

Eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG);

Eingesehen die Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV);

Eingesehen die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 (KV);

Eingesehen das Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Raumplanung vom 23. Januar 1987 (kRPG);

Eingesehen den Beschluss des Grossen Rates über die Genehmigung des kantonalen Raumentwicklungskonzepts vom 11. September 2014;

Eingesehen den kantonalen Richtplan;

Eingesehen das Gemeindegesetz vom 5. Februar 2004 (GemG);

Eingesehen das Baugesetz vom 15. Dezember 2016 (BauG);

Eingesehen die Bauverordnung vom 22. März 2017 (BauV);

Eingesehen die öffentliche Auflage im Amtsblatt Nr. 12 vom 18. März 2016;

Eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Einwohnergemeinde Visp vom 24. Mai 2016, womit der Quartierplan Bäret angenommen wurde;

Eingesehen die öffentliche Auflage dieses Urversammlungsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 24 vom 10. Juni 2016;

Eingesehen den Mitbericht der Dienststelle für Raumentwicklung (DRE) vom 9. Oktober 2017 womit verschiedene Abänderungen und Ergänzungen der zur Homologation eingereichten Unterlagen verlangt wurden;

Eingesehen die Verfügung der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten (DIKA) vom 16. Oktober 2017, womit die Einwohnergemeinde Visp ersucht wurde, die zur Homologation eingereichten Unterlagen an den erwähnten Mitbericht der DRE anzupassen;

Eingesehen die Eingabe der Einwohnergemeinde Visp vom 22. Dezember 2017, womit die im Sinne des obigen Mitberichtes angepassten Unterlagen neu hinterlegt wurden;

Eingesehen den abschliessenden Mitbericht der DRE vom 30. Januar 2018, womit eine positive Vormeinung für die bereinigten Unterlagen abgegeben wurde;

Eingesehen die Mitteilung des Departements für Sicherheit, Institutionen und Sport im Amtsblatt Nr. 8 vom 23. Februar 2018, womit bekannt gemacht wurde, dass im Rahmen des vorliegenden Homologationsverfahren eine Änderung an dem von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Visp am 24. Mai 2016 angenommenen Quartierplan Bäret vorgesehen sei. Die Änderung betreffe insbesondere den vom ISOS Perimeter 4.1 überlagerten Bereich des Quartierplans Bäret, welcher nicht überbaut werden dürfe. Personen, die von diesen Änderungen berührt seien, können innert 30 Tagen bei der

Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten (DIKA) schriftlich ihre Bemerkungen anbringen;

Eingesehen die übrigen Akten;

Erwägend, dass der Quartierplan Bâret samt Bestimmungen der Einwohnergemeinde Visp – in der bereinigten Fassung gemäss Eingabe vom 22. Dezember 2017 – die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG), die Anregungen aus der Bevölkerung (Art. 4 Abs. 2 RPG) und den Richtplan (Art. 8 RPG) berücksichtigt sowie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere des Umweltrechts, Rechnung trägt;

Erwägend, dass gegen den Urversammlungsbeschluss der Einwohnergemeinde Visp vom 24. Mai 2016 betreffend den Quartierplan Bâret keine Beschwerden erhoben wurden;

auf Antrag des Departements für Sicherheit, Institutionen und Sport,

**entscheidet
der Staatsrat**

als Homologationsbehörde i.S.v. Art. 38 Abs. 2 kRPG

Der von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Visp am 24. Mai 2016 angenommene Quartierplan Bâret sowie die dazugehörigen Bestimmungen werden homologiert.

Sitzung vom

11. April 2018

Für getreue Abschrift,
Der Staatskanzler



Entscheidgebühr Fr. 250.--
Gesundheitstempel Fr. 8.--

Verteiler 5 Ausz. DSIS
1 Ausz. FI